

Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte in Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 des Sozialgesetzbuches VIII vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der derzeit gültigen Fassung, des § 21 (2) des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVBl. M-V 2004 S. 146) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung des Landkreises Ostvorpommern zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 11.11.2010 (Peene-Echo Nr. 12/2010, S. 3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow in ihrer Sitzung am 31.01.2011 folgende „Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte in Groß Kiesow“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Groß Kiesow betreibt die Kindertagesstätte als öffentlich-rechtliche Einrichtung.
- (2) Das Rechtsverhältnis kommt mit Abschluss des Betreuungsvertrages zustande.
- (3) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde Groß Kiesow Gebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird monatlich je Kind
 - a) für eine Ganztagsbetreuung für die Betreuungsarten:
 - Krippenbetreuung (bis zu 50 Wochenstunden),
 - Kindergartenbetreuung (bis zu 50 Wochenstunden),
 - Hortbetreuung (bis zu 6 Stunden täglich)
 - b) für eine Teilzeitbetreuung für die Betreuungsarten:
 - Krippenbetreuung (bis zu 30 Wochenstunden),
 - Kindergartenbetreuung (bis zu 30 Wochenstunden),
 - Hortbetreuung (bis zu 3 Stunden täglich)
 - c) für eine Halbtagsbetreuung für die Betreuungsarten:
 - Krippenbetreuung (bis zu 20 Wochenstunden),
 - Kindergartenbetreuung (bis zu 20 Wochenstunden),

entsprechend Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Angleichung der Gebühren der Anlage 1 erfolgt bei einer Änderung einer bestehenden oder bei Abschluss einer neuen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde als Träger der Kindertagesstätte.

- (2) Werden die Kinder im ersten Betreuungsmonat laut Betreuungsvereinbarung erst nach dem 1. des Monats in der Kindertagesstätte betreut, sind für jeden Werktag 1/20 des zu zahlenden Gebührensatzes zu entrichten.
- (3) Für die monatliche Betreuung von Hortkindern in den Ferien (mehr als 6 Stunden täglich) werden über die Ganztagsbetreuung (bis zu 6 Stunden täglich) hinaus, zusätzlich zur Gebühr für eine Hortganztagsbetreuung die Gebühr für eine Hortteilzeitbetreuung erhoben.

Werden Hortkinder mit einem Teilzeitplatz (bis zu 3 Stunden täglich) in den Ferien bis zu 6 Stunden am Tag betreut, wird für diesen Betreuungsmonat statt der Gebühr für einen Teilzeitplatz die Gebühr eines Ganztagsplatzes erhoben.

Werden Hortkinder mit einem Teilzeitplatz (bis zu 3 Stunden täglich) in den Ferien mehr als 6 Stunden am Tag monatlich betreut, wird für diesen Betreuungsmonat zusätzlich zur Gebühr für einen Teilzeitplatz die Gebühr eines Ganztagsplatzes erhoben.

Werden die erweiterten Hortbetreuungen in den Ferien oder an schulfreien Tagen nur tageweise in Anspruch genommen, wird zuzüglich zu den Kosten für die Hortbetreuung (laut Gebührenbescheid) für jeden Betreuungstag 1/20 des maßgebenden monatlichen Gebührensatzes erhoben.

- (4) Für Kinder, die nur kurzzeitig in der Kindertagesstätte Groß Kiesow betreut werden (Besucherkinder), wird je Tag ein 1/20 des jeweils geltenden Gebührensatzes erhoben. Der Gebührensatz richtet sich nach der Betreuungsart (Krippe, Kindergarten oder Hort) und dem Betreuungsumfang (Halbtagsbetreuung, Teilzeitbetreuung, Ganztagsbetreuung oder Ferienbetreuung).
- (5) Für Kinder, die zur Eingewöhnung die Kindertagesstätte Groß Kiesow besuchen, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Die Vollverpflegung ist kostenpflichtig. Der Gebührenmaßstab richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen der Gemeinde Groß Kiesow mit Dritten bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand des Trägers der Einrichtung.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig und unaufgefordert bargeldlos (Überweisung oder Einzugsermächtigung) auf das jeweils auf dem Gebührenbescheid angegebene Konto zu entrichten.
- (2) Eine Gebührenrückerstattung erfolgt grundsätzlich nicht bei der Abwesenheit des Kindes (z.B. Krankheit, Urlaub oder Kur).
- (3) Die Verpflegungskosten sind jeweils am 15. des Folgemonats fällig und unaufgefordert bargeldlos (Überweisung oder Einzugsermächtigung) auf das jeweils auf dem Gebührenbescheid angegebene Konto zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte in Groß Kiesow tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte in Groß Kiesow vom 27.01.2005 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Groß Kiesow, den 31.01.2011

J. Wohlers
Bürgermeister der Gemeinde Groß Kiesow

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Ostvorpommern am 02.02.2011
Bekannt gemacht am 09.02.2011 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2011

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 31.01.2011

J. Wohlers
Bürgermeister der Gemeinde Groß Kiesow

Anlage 1**der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte in Groß Kiesow**

Gebühren der Kindertagesstätte vom 01.01.2011 – 31.12.2011

Betreuungsart		Gebühr der Personensorgeberechtigten je Monat
Krippe	ganztags	302,40 €
Krippe	Teilzeit	181,44 €
Krippe	halbtags	120,96 €
Kindergarten	ganztags	167,21 €
Kindergarten	Teilzeit	100,32 €
Kindergarten	halbtags	66,88 €
Hort	ganztags	102,78 €
Hort	Teilzeit	61,67 €